

Aufnahmeantrag Fußball

Ich beantrage hiermit die Aufnahme a	ıls Mitglied beim SCBLH 1	mit Wirkung vom 1 20	
Name	Vorna	me.	
Straße (Bei Studenten Heimatadress	se angeben) PLZ,	Wohnort.	
Straße	PLZ,	Wohnort.	
Geburtsdatum	Gebur	tsort	
Beruf	Früher	er Verein	
Telefon-Nr. Privat	Telefo	n-Nr. Mobil	
Telefon-Nr. Geschäftlich	E-Mai	l-Adresse	
	hwister-Kind □ KB ent / Azubi □ pass	sives Mitglied	
(siehe Auszug der Satzung auf der Rückse Die Einwilligung in die Nutzung von Foto Köln, den 20	os und Videos zu allen Verein		
*Bei minderjährigen Personen (unter 18 J	Jahren), ist die Unterschrift des	ggsetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der eitragspflichten des minderjährigen Mitglieds	
SEPA-Basis-Lastschriftman DE40ZZZ00000282295	dat	Gläubiger ID:	
Wiederkehrende Zahlungen		Mandatsreferenz: (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)	
Zugleich weise(n) ich / wir unser Kre Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich ka	ditinstitut an, die vom Zahl nn / wir können innerhalb von	Zahlungen von meinem / unserem Konto einzuzieher ungsempfänger auf mein / unser Konto gezogene a 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, dieinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
IBAN	BIC		
Bezeichnung des kontoführend	den Instituts und Ort		
Ort, Datum	Kontoinhaber	Unterschrift	

Geschäftsstelle: SC Borussia Lindenthal-Hohenlind e.V.

Wilhelm-von-Capitaine-Str. 15-17

50858 Köln

E-Mail: <u>Vorstand@scblh.de</u> Homepage: www.scblh.de

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
_		pro Jahr in EUR
01	Fußball Kinder von U6 bis U7	240,-
02	Fußball Kinder von U8 bis U10	
		300,-
03	Fußball Jugendliche von U11 bis U13	360,-
04	Fußball Jugendliche von U14 bis U19	480,-
05	Fußball Jugend Geschwisterkind (70 % des jeweiligen	
	Staffelbeitrages)	
06	Fußball Senioren über 18 Jahre	216,-
07	Fußball Senioren (Student, Azubi)	198,-
08	KB-Team	75,-
09	Passive Mitglieder	75,-
10	Ehrenmitglieder	o.B.
11	Aufnahmegebühr normal	25,-
12	Aufnahmegebühr Senioren	25,- 35,-
12	Gebühren für Bankrückläufer	7,50

Auszug aus der Satzung des Sport-Clubs Borussia Lindenthal-Hohenlind

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Ethnie, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach §26 BGB nach schriftlichem Aufnahmegesuch. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie beantragt wird und bedarf keiner ausdrücklichen Bestätigung.
- (3) Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller automatisch die Vereinsatzung an, bei zusätzlicher Aufnahme in eine Abteilung die dort evtl. vorhandenen Zusatzregeln.
- (4) Ein Exemplar der jeweils aktuellen Fassung der Vereinssatzung kann im Internet auf der Vereinsseite jederzeit eingesehen werden.
- (5) Zusatzregeln und Vereinsordnungen in der jeweiligen aktuellen Fassung sind bei den Bereichen erhältlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch den Tod;
 - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Die Austrittserklärung ist eigenhändig und bei minderjährigen Mitgliedern von den gesetzlichen Vertretungen zu unterzeichnen. Auf Antrag kann der Vorstand ein Mitglied vorzeitig zum Ende eines Monats austreten lassen, wenn ein triftiger Grund (z. B. Krankheit, Ortswechsel, berufliche Veränderung) vorliegt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Ansprüch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Grundsätzlich können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Regelungen hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge erfolgen in der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (2) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB mit einer einfachen Mehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des einfachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.